

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Band: 3 (1885)
Heft: 61

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 13. Juni — Berne, le 13 Juin — Berna, li 13 Giugno

Publikationsorgan der eidgenössischen Departemente für Finanzen, Zoll und Handel

Organe de publicité des Départements fédéraux des Finances, des Péages et du Commerce

Organo di Pubblicità dei Dipartimenti federali per le Finanze, i Dazi ed il Commercio

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois). — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berna. Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre). — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. — Parte ufficiale.

Bekanntmachungen nach Maassgabe des schweizerischen Obligationenrechtes.

Publications prévues par le Code fédéral des obligations.

Extrait publié conformément à l'article 797, Code fédéral suisse des obligations.

Deuxième publication.

Par ordonnance du 2 mai 1885, le tribunal de commerce de Genève somme tout détenteur inconnu de produire au greffe du dit tribunal dans les trois mois à partir dès cette deuxième publication un billet de change égaré, au montant de trois cent cinquante-deux francs vingt centimes, à l'échéance du 1^{er} mars 1885, souscrit par sieur Forohert-Charny, négociant à Genève, rue du Mont-Blanc, n^o 24, à l'ordre de M^{me} Bailly-Ruffini, négociante à Genève, endossé par cette dernière à MM. Grombach & C^{ie}, négociants à Lyon et portant le n^o d'ordre 435.

Pour extrait conforme,

Le commis-greffier:

P. Fiscalini.

Sommatton.

Le président du tribunal civil du district de Neuchâtel somme, conformément aux articles 795 et suivants du Code fédéral des obligations, le détenteur inconnu de deux premières de change égarées, l'une de fr. 2100, l'autre de fr. 2211. 57, tirées par la maison Jg. Lederer, à Prague, à son ordre, sur le citoyen Frédéric Schmidt, négociant à Neuchâtel, lequel les a acceptées le 14 avril écoulé, à l'échéance du 31 mai 1885, de produire ces titres au greffe du tribunal civil du district de Neuchâtel jusqu'au 15 septembre prochain. Passé ce délai, l'annulation de ces lettres de change sera prononcée.

Donné pour être publié trois fois dans la Feuille officielle suisse du commerce.

Neuchâtel, le 27 mai 1885.

Le président du tribunal:

Jean Berthoud.

Aufforderung.

Der unbekannte Inhaber des von den Herren Schmidt & Clemens in Frankfurt a./M. auf Hrn. Friedrich Küenzi, jgr., Zeugschmied in Bern gezogenen, an ihre Ordre am 15. Februar 1885 zahlbaren, vom Schuldner anfangs November 1884 acceptirten Wechsels, im Betrage von Fr. 123. 20, wird anmit aufgefordert, den genannten Titel binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der ersten Erscheinung im Handelsamtsblatt an gerechnet, der unterzeichneten Amtsstelle vorzulegen, unter Androhung der Amortisation im Unterlassungsfalle.

Diese Aufforderung hat drei Mal im Schweiz. Handelsamtsblatt zu erscheinen.

Amthaus Bern, den 6. Juni 1885.

Der Gerichtspräsident:

Thormann.

Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der vermißten Stammaktien der schweizerischen Nordostbahn Nr. 40493 und 40496, im Betrage von je Fr. 500, die erstere auf den Namen des J. Holzer, Müller in Egnach, die letztere auf den Namen des B. Sager, Handelsmann in Steibrunn bei Egnach lautend, beide d. d. 31. August 1885 (ohne Talons und Coupons), oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, binnen drei Jahren von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich zu melden, widrigenfalls die beiden Titel kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 10. Juni 1885.

Im Namen des Bezirksgerichtes II. Sekt. I. L.,

Der Gerichtsschreiber:

H. Schurter.

Handelsregistereinträge — Inscriptions au Registre du Commerce — Iscrizioni nel Registro di Commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

NB. Für die auf Löschungen bezüglichen Publikationen wird Kursivschrift verwendet. — Les publications concernant des radiations sont faites en caractères italiques. — Quelle pubblicazioni che riguardano le cancellazioni sono stampate in lettere corsive.

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1885. 6. Juni. Inhaberin der Firma **Frau Raths-Wegmann** in Hirslanden ist Regula Raths geb. Wegmann von Bäretswil, wohnhaft in Hirslanden, mit Zustimmung ihres Ehemannes Joh. Heinrich Raths. Natur des Geschäftes: Konditorei und Spezereihandlung. Geschäftslokal: Balgrist 46.

6. Juni. Inhaber der Firma **J. Rubly** in Winterthur ist Jakob Rubly von Dachsen, wohnhaft in Winterthur. Natur des Geschäftes: Strumpfwarenfabrikation. Geschäftslokal: Zum Thalgarten.

8. Juni. Rudolf Rieber erhöht seine Kommanditeinlage in der Kommanditgesellschaft **Jacques Geiger & C^{ie} in Zürich**, deren Sitz nach Außersihl verlegt worden ist, auf den Betrag von Fr. 60,000 (sechszigtausend Franken). Natur des Geschäftes: Öffentliches Lagerhaus, Lager aller Sorten fremder Weine in Kommission und auf eigene Rechnung. Geschäftslokal: Ackerstraße 44.

9. Juni. Unter dem Namen **Sennereigenossenschaft Henggart-Hünikon** hat sich mit dem Sitz in Henggart eine Genossenschaft gebildet zum Zwecke der vorteilhaften Betreibung der Milchwirthschaft. Die Statuten sind am 18. Februar 1885 festgestellt worden. Mitglieder der Genossenschaft sind die Rechtsnachfolger der ihr beigetretenen Grundbesitzer von Henggart und Hünikon. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und die Unterzeichnung der Statuten. Neu eintretende Mitglieder haben das jeweiligen von der Genossenschaft festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, in Folge statutengemäßer Kündigung und durch die Ausschließung des Mitgliedes. Austretende haben eine Entschädigung von Fr. 15 per Kuh an die Genossenschaftskasse zu leisten. Die Genossenschaft bestimmt alljährlich den von den Mitgliedern und andern Milchlieferanten zu beziehenden Hüttenzins. Derselbe, sowie allfällige Bußen, die Ein- und Austrittsgelder der Genossen und der Hüttenzins der Sennen dienen zur Verzinsung und Amortisation der Passiven, zur Bestreitung der Kosten für Reparaturen des Sennereigebäudes und des Mobiliars, wie auch für Neuanschaffungen. Am Gewinn und Verlust participiren die Genossenschafter je im Verhältniß der quantitativen Milchlieferung während der letzten fünf Jahre. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften alle Mitglieder solidarisch. Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung und eine Vorsteherschaft von sieben Mitgliedern. Letztere vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit dritten Personen, sowie vor Gericht und es führen Namens derselben Präsident und Aktuar der Vorsteherschaft kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist: Heinrich Frauenfelder, Beaten; Aktuar: Adolf Frauenfelder, beide von und in Henggart; Quästor: Jakob Steiner; weitere Mitglieder der Vorsteherschaft sind: Fritz Süssstrunk, Rudolf Süssstrunk, letztere drei von und in Hünikon, Elias Frauenfelder, Ulrichen, und Johannes Weilenmann, beide von und in Henggart.

9. Juni. Die Firma **Maurer-Heylandt** in Wipkingen ist in Folge Todes des Inhabers erloschen.

9. Juni. Rudolf Egg von Schlatt und Ulrich Winkler von Wülflingen, beide wohnhaft in Winterthur, haben unter der Firma **Rudolf Egg & Winkler** in Winterthur eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 14. Mai 1885 ihren Anfang nahm. Natur des Geschäftes: Uhrenhandlung. Geschäftslokal: Museumstraße 724.

9. Juni. Inhaber der Firma **J. Pupikof** in Wülflingen ist Jakob Pupikof von Weilhof, Kt. Thurgau, wohnhaft in Wülflingen. Natur des Geschäftes: Papierhandlung en gros und Vertretung ausländischer Fabriken. Geschäftslokal: « Zum Mühof ».

9. Juni. Die Firma **H. v. Marschall** in Zürich ist in Folge Todes des Inhabers erloschen.

9. Juni. Inhaber der Firma **R. Zuan-Salis** in Zürich ist Rudolf Zuan-Salis von Casaccia, Kt. Graubünden, wohnhaft in Zürich. Natur des Geschäftes: Agentur. Geschäftslokal: Laternengasse 8.

9. Juni. Die Kollektivgesellschaft **B. Frehse & Düby** in Zürich hat sich aufgelöst; die Liquidation des Geschäftes ist vollzogen.

10. Juni. Jakob Vollenweider von Wangen, wohnhaft in Zürich, und Gottlieb Frei von Zürich, wohnhaft in Fluntern, haben unter der Firma **Vollenweider & Frei** in Zürich eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 9. Juni 1885 ihren Anfang nahm. Natur des Geschäftes: Leinen- und Baumwollenwaren. Geschäftslokal: Bahnhofstraße 94.

10. Juni. **J. Bernhard-Häfliger** in Zürich ist als Inhaber der gleichlautenden Firma zurückgetreten. Dessen Ehefrau Josephina Bernhard geb. Häfliger von Planail-Tyrol, wohnhaft in Zürich, hat das Geschäft (Südfrüchten- und Comestibleshandlung) übernommen und wird dasselbe von ihr unter der bisherigen Firma **J. Bernhard-Häfliger** fortgeführt. Geschäftslokal: Unter'm Wettingerhaus, Rathhausquai.

10. Juni. Mathias Sauter von Egersheim-Württemberg und Georg Rais von Reuthin-Württemberg, beide wohnhaft in Außersihl, haben unter der Firma **Sauter & Rais** in Zürich eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. April 1885 ihren Anfang nahm. Natur des Geschäftes: Schuhhandlung. Geschäftslokal: Niederdorfstraße 38.

10. Juni. Inhaber der Firma **H. Angst** in Zürich ist Heinrich Angst von Regensburg, wohnhaft in Enge. Natur des Geschäftes: Agentur und Kommission in Rohseide. Geschäftslokal: Palmengasse 2.

10. Juni. Die Firma **Albert Pfanner** in Richtersweil hat ihr D o m i z i l nach Enge verlegt. Geschäftslokal: « Zum Grütli ».

10. Juni. Die Firma **Barb. Huber-Ramsauer** in Winterthur ist in Folge Verzichtes der Inhaberin erloschen.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Biel.

1885. 10. Juni. Das im Handelsregister von Biel unter'm 17. Mai 1884 eingetragene und im Handelsamtsblatt Nr. 41 vom 21. Mai 1884 publizierte Zweiggeschäft in Biel von der Firma **B. Schwob** in Freiburg (Konfektionswarengeschäft in Biel) ist wegen Wegzug des Firmainhabers mit heute erloschen.

10. Juni. Inhaber der mit dem heutigen Tage gegründeten Firma **M. Levy** in Biel ist Herr Marx Levy von Montbéliard, Frankreich, Kaufmann in Biel. Natur des Geschäfts: Herrenkonfektionswarengeschäft, Markt-gasse Nr. 149 in Biel.

11. Juni. Inhaberin der mit dem 15. Juni 1885 gegründeten Firma **Elise Schaltenbrand** in Biel ist Fräulein Elise Schaltenbrand von Burg, Amt Laufen, wohnhaft in Biel. Natur des Geschäfts: Salon de coiffure und Parfumeriewaaren-Handlung, Viehmarktplatz Biel.

Bureau Burgdorf.

9. Juni. Inhaber der Firma **C. Wälti** in Ruedtlingen ist Herr Christian Wälti, Handelsmann in Alchenflüh. Natur des Geschäfts: Wein- und Käsehandlung.

Bureau de Courtelary.

8 juin. La raison **César Cattin Bourquin**, à la Ferrière, inscrite au registre du commerce le 9 février 1883 et publiée dans la Feuille officielle du commerce le 16 même mois, a été radiée d'office ensuite de la faillite du titulaire prononcée par jugement du tribunal de commerce de ce district le 2 mai écoulé.

8 juin. La raison **Picard Bloch**, à St-Imier, inscrite au registre du commerce le 30 janvier 1883 et publiée dans la Feuille officielle du commerce le 10 février suivant, a été radiée d'office ensuite de la faillite du titulaire prononcée par jugement du tribunal de commerce de ce district le 6 juin courant.

8 juin. La raison **E. Geiger Matteucci**, à Renan, inscrite au registre du commerce le 5 février 1883 et publiée dans la Feuille officielle du commerce le 14 même mois, a été radiée d'office ensuite de la faillite du titulaire prononcée par jugement du tribunal consulaire de ce district le 6 juin courant.

8 juin. La raison **Geiger frères**, à Renan, inscrite au registre du commerce le 12 mai 1883 et publiée dans la Feuille officielle du commerce le 27 juin suivant, a été radiée d'office ensuite d'un jugement du tribunal de commerce du district de Courtelary du 6 juin 1885, prononçant tant la faillite de la maison Geiger frères que celle des chefs de cette maison, soit de Alfred Geiger et de Ernest Geiger, les deux à Renan.

8 juin. La raison **Fritz Marchand Evalet**, à Sonvillier, inscrite au registre du commerce le 16 février 1883 et publiée dans la Feuille officielle du commerce le 26 même mois, a été radiée d'office ensuite de la cession de biens du titulaire prononcée par jugement de M^r le président du tribunal de ce district le 28 mai 1885.

Bureau Nidau.

10. Juni. Die Firma **R. Moser**, Uhrenfourniturenhandlung in Madretsch, publiziert im Handelsamtsblatt vom 5. März 1883, ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen.

Kanton Luzern — Canton de Lucerne — Cantone di Lucerna

1885. 9. Juni. Die Firma „**J. H. Scheuchzer**“ in Luzern ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen; gleichzeitig wird die an Christian Fleischle erteilte Prokura widerrufen. Inhaber der Firma **H. Roth-Hitz**

in Luzern ist Heinrich Roth-Hitz von Erlinsbach (Kt. Aargau), wohnhaft in Luzern. Natur des Geschäftes: Mineralwasserfabrikation.

9. Juni. Die Firma **Jac. Haab, Sohn** in Rathhausen ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen.

Kanton Schwyz — Canton de Schwyz — Cantone di Svitto

1885. 9. Juni. Unter der Firma **Consum-Verein Siebnen** besteht mit dem Sitze in Siebnen, Gemeinde Schübelbach, eine Genossenschaft für Siebnen und Umgebung mit dem Zwecke, den Mitgliedern die nötigen Lebensbedürfnisse möglichst gut und billig zu verschaffen. Die Statuten wurden das letzte Mal den 3. Februar 1884 festgesetzt. Der Eintritt in die Genossenschaft erfolgt durch Aufnahmebeschluß der Kommission für die Geschäftsleitung. Personen, welche einen eigenen Haushalt führen, und nicht ähnliche Geschäfte, wie der Konsum-Verein selbst, betreiben, können gegen ein Eintrittsgeld von Fr. 20 Mitglieder werden. Kein Mitglied darf seinen Antheil an der Genossenschaft veräußern und auch nicht mehr als einen Geschäftsantheil, der Fr. 350 nicht übersteigen darf, besitzen. Wer als Genossenschaftler austreten will, muß dies wenigstens acht Tage vor einer Hauptversammlung dem Präsidenten der Genossenschaft schriftlich anzeigen. Ueber den Austritt eines Mitgliedes, welches die drei umliegenden Gemeinden Schübelbach, Wangen und Galgenen nicht zu verlassen gedenkt, entscheidet die jährlich zwei Mal zusammentretende Hauptversammlung; über Entlassungsbegehren solcher, welche ihren Wohnsitz außerhalb dieser drei Gemeinden verlegen, die Kommission der Geschäftsleitung. Das Betriebskapital besteht aus den Eintrittsgeldern, aus den Dividenden des Betriebs und den Zinsen der beiden erstgenannten Posten. Vom Reingewinn werden vorab 5 % dem unverzinslichen Reservefond, bis derselbe die Höhe von Fr. 3500 erreicht hat, zugeheilt; der übrige Gewinn wird den Genossenschaftlern theils als Rabatt auf den bezogenen Waaren, theils in Form von verzinslichen Gutschriften verabfolgt, oder wenn letztere die Summe von Fr. 350 erreicht haben, in Baar zugeheilt. Verluste und Rechnungsdefizite werden aus dem Reservefond gedeckt. Die Auflösung kann nur von vier Fünftheilen sämtlicher Genossenschaftler beschlossen werden. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen, und es haften für die Verbindlichkeiten des Konsum-Vereins nur der Reservefond vorab und das übrige Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschaft wählt zur Leitung ihrer Geschäfte eine Commission von sieben Mitgliedern, und aus diesen den Präsidenten, den Verwalter und den Aktuar auf die Dauer eines Jahres. Die rechtsverbindliche Unterschrift der Genossenschaft führen für Liegenschaftskäufe, Verträge u. s. w. kollektiv der Präsident und der Aktuar, für den Ein- und Verkauf der Waaren der Verwalter. Am 13. Juli 1884 wurden gewählt, als Präsident: Joh. Heinrich Bosshardt von Hittnau, Kt. Zürich; als Verwalter: Johannes Zangger von Goßau, Kt. Zürich, und als Aktuar: August Waldvogel von Siebnen, alle drei wohnhaft in Siebnen. Die Uebrigen zur Vertretung nicht berechtigten Kommissionsmitglieder sind: Kaspar Alois Bruhin von und in Siebnen-Schübelbach; Heinrich Hüppi von Wangen, in Siebnen; Johann Oetiker von Lachen, in Siebnen; das siebente Mitglied, Martin Diethelm von Siebnen-Schübelbach, ist am 1. März 1885 aus der Genossenschaft ausgetreten und wird in der nächsten Hauptversammlung ersetzt werden.

9. Juni. Inhaber der Firma **Th. Wirth** in Morschach ist Theodor Wirth von Lichtensteig, Kt. St. Gallen, wohnhaft in Morschach. Natur des Geschäftes: Grand Hôtel Axenfels.

10. Juni. Inhaber der Firma **J. Müller, Hôtel & Pension** in Gersau ist Josef Müller von und in Gersau. Natur des Geschäftes: Hôtel und Pension Müller.

Kanton Freiburg — Canton de Fribourg — Cantone di Friburgo

Bureau d'Estavayer (district de la Broye).

1885. 8 juin. Le chef de la maison **Ferdinand Rey**, à Estavayer-le-Lac, qui a commencé le 1^{er} juin 1885, est Ferdinand Rey, d'Estavayer, son domicile. Genre de commerce: Epicerie, charcuterie, mercerie, chapellerie, chaussures, verrerie, graines, fourragères, etc. Rue de l'Hôtel de Ville, n^o 263.

10 juin. Le chef de la maison **César Cusin**, à Vallon, qui a commencé le 1^{er} janvier 1885, est César Cusin, d'Aubonne, canton de Vaud, domicilié à Vallon (Fribourg). Genre de commerce: Librairie.

Bureau de Morat (district du Lac).

11 juin. Le chef de la maison **Pellet Samuel junior**, à Morat, est Pellet Samuel, de Praz, domicilié à Morat. Genre de commerce: Spiritueux et liqueurs. Bureau: Grand'rue, 50, à Morat.

Kanton Schaffhausen — Canton de Schaffhouse — Cantone di Sciafusa

1885. 10. Juni. Die Geschwister Mathäus Henke und Georg Andreas Henke, und Johann Georg Storz, sämtliche drei von Tuttlingen, Württemberg, ersterer wohnhaft in Tuttlingen, letztere zwei in Stein a./Rh., haben unter der Firma **Gebrüder Henke & Storz** in Stein a./Rh. eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 15. Mai 1885 begonnen hat. Natur des Geschäftes: Schuhfabrikation.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

Bureau St. Gallen.

1885. 8. Juni. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma **Bächtold & C^o** in Herisau, in welcher Julius Bächtold von Schleithelm, in Herisau, unbeschränkt haftender Gesellschafter, Otto Meyer von und in Herisau Kommanditär mit dem Betrage von fünfzigtausend Franken, J. J. Zuberbühler von Herisau, in London, Kommanditär mit dem Betrage von sechzigtausend Franken ist, hat ihr D o m i z i l mit dem 20. Mai 1885 von Herisau nach St. Gallen verlegt. Die Firma Bächtold & C^o in St. Gallen bestätigt die an Eugen Beckh von Herisau, nunmehr in St. Gallen wohnhaft, erteilte Prokura. Natur des Geschäftes: Weißwaren-Export. Geschäftslokal: Vadianstraße 13.

8. Juni. Die Firma „**Lawson Brothers**“ in New-York hat ihre unter der nämlichen Firma **Lawson Brothers** in St. Gallen bestehende Zweigniederlassung aufgehoben. David Lawson, wohnhaft in Nottingham, mit Geschäftsniederlassung in St. Gallen, ist Inhaber der Firma **David Lawson** in St. Gallen. Natur des Geschäftes: Fabrikation und Export von Weißwaren. Geschäftslokal: Frohgartenstraße 13.

Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau de Grandson.

1885. 11 juin. Le chef de la maison **C. Jsely**, à l'Auberson rière Ste-Croix, est Charles Eugène Isely, de Syens, domicilié à l'Auberson. Genre de commerce: Fabrication de pièces à musique.

Bureau de Lausanne.

8 juin. *La raison „Th. Völlmy“, à Lausanne, est éteinte ensuite du décès du titulaire Théophile Völlmy.* Marie née Girardet, veuve du prénommé Théophile Völlmy, de Bâle, domiciliée à Lausanne, a repris sous la raison **V^o Völlmy**, à Lausanne, la suite des affaires de la maison précédente. Genre de commerce: Boucherie. Rue Cheneau-de-Bourg.

Kanton Neuchâtel — Canton de Neuchâtel — Cantone di Neuchâtel

Bureau du Locle.

1885. 3 juin. *La maison „Alfred Perret“, au Locle, a cessé d'exister ensuite du décès de son chef.* Le chef de la maison **Veuve d'Alfred Perret**, au Locle, est Henriette Perret née Duvoisin, originaire du Locle, y domiciliée. Genre de commerce: Epicerie. Bureau: Rue de la Banque, n° 365.

Kanton Gené — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

1885. 5 juin. *La société en nom collectif „Louis Dovarch & C^o“, à Genève, est dissoute à dater du 1^{er} juin 1885.* La liquidation en sera opérée par l'associé Louis Dovarch, domicilié à Genève, lequel reprend dès la même date et sous la raison **Louis Dovarch** la suite des affaires de la société dissoute. Genre de commerce: Epicerie fine. Magasin et bureau: 41, Rhône.

6 juin. Par procuration passée devant M^r Théodore Ami Piguet, notaire à Genève, en date du 11 octobre 1884, la maison **A. Girod** (commerce de combustibles), à Plainpalais, a donné procuration au fils du titulaire, Lucien Marie Philippe Girod, domicilié à Plainpalais. En outre des pouvoirs prévus à l'art. 422 du C. o., une clause spéciale de la dite procuration donne au mandataire pouvoir de vendre tout ou partie des biens meubles et immeubles appartenant au constituant.

6 juin. *La raison „V^o Kather“, à Genève, a cessé d'exister à dater du vingt mars 1884, ensuite de renonciation de la titulaire.* La maison est continuée dès la même date et sous la raison **Baessler**, par le sieur Joseph Baessler, d'origine alsacienne, actuellement de Belfort (Haut-Rhin) par option, domicilié à Genève. Genre de commerce: Vannerie fine. Magasins: 7, Quai des Bergues.

6 juin. Le chef de la maison **Orecchia Térésa**, à Genève, commencée le huit juin 1885, est Mademoiselle Térésa Orecchia, de Castello-d'Anone, Italie, domiciliée à Genève. Genre de commerce: Epicerie et produits italiens. Magasin: 17, Corps-Saints.

6 juin. Le chef de la maison **J. N. Dupuy**, à Genève, commencée le trente avril 1885, est Mademoiselle Jeanne Nathalie Dupuy, de Condom (département du Gers), domiciliée à Genève. Genre d'affaires: Représentation de commerce, produits spéciaux pour l'alimentation des bestiaux. Magasins et bureau: 14, Boulevard James Fazy.

8 juin. Le chef de la maison **Alexandrine Cabuis**, à Genève, commencée le dix-neuf mai 1885, est Mademoiselle Alexandrine Marie Cabuis, d'Ognon (département de la Haute-Savoie), fille mineure émancipée de Madame veuve Josephte Cabuis née Gay, toutes deux domiciliées à Genève. Genre de commerce: Fabrique et commerce de parapluies. Magasin: 32, Coutance.

4 juin. *La société en nom collectif „Schaufelberger & Wäffler“, à Genève, est dissoute à dater du 1^{er} juin 1885.* L'associé Edouard Schaufelberger reste exclusivement chargé de la liquidation. Le sieur Edouard Schaufelberger, sus-dénommé, domicilié à Genève, a fondé en cette ville, dès la même date et sous la raison **E. Schaufelberger fils**, un commerce de mercerie, bonneterie et quincaillerie en gros. Bureaux dans les locaux de l'ancienne société: 11, Cours de Rive.

9 juin. *En vertu de sentence arbitrale rendue le 6 juin 1885, au tribunal de commerce de Genève, la société en nom collectif „Steigmeier & C^o (commerce de vins et spiritueux)“, à Genève, a été déclarée dissoute et radiée d'office à dater du 5^{ème} mois.* L'associé César Nicolet, domicilié à Genève, en a été nommé liquidateur avec tous les pouvoirs prévus par le Code fédéral des obligations.

9 juin. Le chef de la maison **Constantin-Durand**, aux Eaux-Vives, est Madame Antoinette Comte, veuve en premières noces de Pierre Durand, femme autorisée de Jean Claude Constantin, des Eaux-Vives, y domiciliée. Genre de commerce: Toilerie, mercerie. Magasins: 36, Villereuse.

10 juin. En conformité d'un procès-verbal notifié ce jour au bureau du registre du commerce, M^r le professeur Eugène Ritter, domicilié à Genève, a été, en date du 26 janvier 1885, élu en assemblée générale, membre du conseil d'administration de la société anonyme **La Réforme progressive**, ayant son siège à Genève. Ce dernier est élu en remplacement du sieur **Marc Barry**, décédé. Il n'a pas été, jusqu'à ce jour, pourvu au remplacement du sieur **Ami Vouant**, administrateur, décédé en février 1885.

10 juin. *La société en nom collectif „Mes Brun & Poncet (commerce de bonneterie et lainages)“, à Genève, est dissoute à dater du premier juin 1885.* La liquidation en a été confiée au sieur **Jaillet-Perrin**, arbitre de commerce, domicilié à Genève.

II. Besonderes Register — II. Registre spécial — II. Registro speciale

Eintragungen: — Inscriptions: — Iscrizioni:

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1885. 4. Juni. **Wittwe Anna Maria Honegger geb. Rauber** von und in Fluntern, geb. 1832.

Bekanntmachung betreffend das statistische Waarenverzeichniss vom Oktober 1884.

Es hat sich als wünschbar gezeigt, daß in den handelsstatistischen Aufzeichnungen die Maschinen-Stickereien auf Baumwolltüll besonders ausgeschieden werden. Das Zolldepartement hat infolge dessen die Einschaltung einer eigenen Position für **Tüllstickereien** unter **Nr. 422 a** des statistischen Waarenverzeichnisses (s. Bundesblatt 1884 Bd. IV, Seite 227) verfügt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bern, 11. Juni 1885.

Eidg. Zolldepartement.

Avis concernant le répertoire des marchandises pour la statistique adopté en octobre 1884.

Il a paru désirable de faire figurer dans les relevés statistiques sous une rubrique distincte les broderies à la machine sur tulle de coton. Le département des péages a en conséquence prescrit qu'il serait intercalé dans le répertoire des marchandises pour la statistique (voir Feuille féd. 1884, vol. IV, p. 227) sous n° **422 a** une rubrique spéciale pour les **broderies sur tulle**, ce qui est porté par le présent avis à la connaissance du public intéressé.

Berne, le 11 juin 1885.

Département fédéral des péages.

Bericht des schweizerischen Konsuls in Chicago, Herrn Louis Boerlin, pro 1884.

Einleitung. In Ermanglung von Spezialkenntnissen in andern Fächern als dem meinen und bei der Schwierigkeit, von den in den verschiedenen Geschäftszweigen bewanderten Personen Aufschlüsse zu erhalten, welche den Schweizer Fabrikanten als Fingerzeige dienen könnten oder von allgemeinem Nutzen wären, kann ich nur den Rath wiederholen, daß diese Häuser, wo es eben nur die Verhältnisse gestatten, ihre Agenten selber hersenden und den hiesigen Markt jeder in seinem Fache eingehend studieren. Schon viele haben den Rath befolgt, und glaube ich, daß kaum ein einziger den Schritt bereut hat. Ich hatte im vergangenen Jahre das Vergnügen, Repräsentanten von Häusern in Chaux-de-Fonds, Basel, Zürich und andern Plätzen hier zu begrüßen. Die Einen haben günstige Resultate erzielt, die Andern Mängel an ihren Fabrikaten entdeckt, die ihnen den hiesigen Markt verschließen und denen sie, bevor sie selber herkommen, nicht die nöthige Aufmerksamkeit widmeten.

Als amähernden Ersatz für das, was ich nicht liefern kann, habe ich versucht, die Früchte meiner Reisebeobachtungen einigermaßen zu verwerthen und hoffe, damit nicht nur Neugier zu befriedigen, sondern auch manchem Auswanderungslustigen Fingerzeige von Werth zu geben.

Allgemeine Lage und Ernte. Wenn das Jahr 1883 noch füglich zu den Normaljahren gezählt werden darf, soweit die allgemeine Wohlfahrt und speziell das Geschäftsleben in Betracht kommen, so verdient aber das Jahr 1884 keineswegs diese Bezeichnung.

Der Anfang des Frühjahrs schien noch vielversprechend, die Handelswelt war noch voller Zuversicht und bei der fortschreitenden günstigen Entwicklung der Saaten gab man sich der begründeten Hoffnung hin, mit der in Aussicht stehenden reichen Ernte auch trotz des Präsidentenwahljahres auch in kaufmännischer Hinsicht reiche Früchte einheimen zu können. Statt dessen verminderte sich schon in der zweiten Hälfte des Frühjahres die Kauflust zusehends, fiel während des Sommers ganz, und die Politik und die Wahlfeldzüge verschlangen wie es schien Alles, was noch an Lebenskraft und Mitteln vorhanden war. Als mit dem Spätjahr die Zeit der Einkäufe herangerückt war, so eröffnete sie still und ruhig, erlitt in der besten Jahreszeit Anfangs November eine gänzliche Unterbrechung durch die Präsidentenwahl und eröffnete Ende November zum zweiten Mal, aber mit ebensowenig Leben und Erfolg als das erste Mal, und als Endresultat sehen wir am Schluß des Jahres einen ungeheuren Erntesegen (so reich, daß in den abgelegenen Theilen der westlichen Staaten, wie z. B. in Nebraska, der Mais als Brennmaterial verwendet wird, weil billiger als Kohlen), dabei aber der Bauer arm, weil bei den niedrigen Preisen auch der reiche Erntesegen nur wenig einbringt. Die Geschäftsleute im Lande sind arm wie ihre Kunden, die Fabriken arbeiten mit halber Arbeitskraft oder gar nicht, die reichsten Minen in den Bergwerksdistrikten sind verlassen und öde, weil weder Eisen noch Kupfer verlangt wird; ebenso lagern reiche Vorräthe von Bauholz aller Art und andern Waaren.

Ausnahmen bilden nur solche Distrikte, welche wie verschiedene Theile des Staates Kansas, 40 bis 50 Bushel Weizen vom Acre einheimsten und damit auch bei dem niedrigen Preise von 40 Cents per Bushel einen Ertrag von 16 \$ per Acre erzielten, während in der Regel 10 \$ per Acre als gut gilt, ferner die reichen Obst- und Weindistrikte Kaliforniens und diejenigen Theile der mittleren und westlichen Staaten, welche schon in früheren Jahren ihre Hauptaufmerksamkeit auf Viehzucht, Butter- und Käsebereitung gerichtet hatten, wie unter vielen andern unsere Schweizerkolonie New-Glarus auf zwanzig Meilen Umkreis. Diesen kommen nun die niedrigen Preise der Körnerfrüchte sehr gut zu Statten, da die wenigsten derselben noch genug für den eignen Bedarf pflanzen, sondern denselben größtentheils bei ihren Weizen und Mais bauenden Nachbarn decken. In diesen Distrikten haben weder die Bauern noch die Geschäftsleute nennenswerth gelitten, da ihre Erzeugnisse noch immer gesucht und eines guten Absatzes sicher sind und ist es ein großes Glück, daß schon seit etlichen Jahren die richtige Erkenntniß der Thatsache, daß der Weizenbau in den mittleren und westlichen Staaten mit der Weizenproduktion in Dakota die Konkurrenz nicht aushalten kann, daß überhaupt Viehzucht und Molkerei gewinnbringender sei (besonders bei den deutschen und Schweizer Farmern) durchgedrungen ist, daß der Uebergang jedes Jahr mehr vorbereitet, der Viehstand vermehrt wird, Ställe gebaut, die an den Abhängen liegenden abschüssigen Weizenäcker mit Gras besät, Futterfrüchte gepflanzt werden. So wird die Bauernsamen jedes Jahr unabhängiger von den Weizenpreisen.

Von dem in diesen Distrikten herrschenden Wohlstand hatte ich Gelegenheit, mich im vergangenen Sommer durch den Augenschein zu überzeugen, bei Anlaß eines im Monat Juli in Monroe und New-Glarus gemachten Besuches und einer größeren Rundreise im Monat August, den westlichen Gestaden des Michigan-See's entlang, nördlich nach dem Superior-See,

dann westlich durch die Eisendistrikte bei Marquette, die Kupferdistrikte von Hancock, Calumet etc., und über Duluth und St-Paul wieder südlich nach Chicago.

Auf dieser letzten Reise nahm ich speziell Anlaß, mich in Alma, Buffalo C, Wis., einer fast rein schweizerischen Ansiedlung von ca. 1200 Einwohnern über die dortigen Verhältnisse zu unterrichten und war hoch erfreut über die immer rascher fortschreitenden Wechsel in der Bodenkultur und den dort sowohl als in New-Glarus herrschenden Wohlstand und die Zufriedenheit der Bewohner. Der liebliche Anblick von *New-Glarus* in der sanften Thalmulde, inmitten von saftigen Wiesen, die Höhen größtentheils von schönem Laubwald bedeckt, die Heerden glänzenden Rindviehs von prächtiger Race, mit Glocken behangen, wie in den heimatlichen Alpen, die ganze Gegend besät mit Gehöften, die Ortschaft selbst mit den weiß getünchten Häusern im Licht der Morgensonne prangend, die altherwürdige steinerne Kirche mit dem Friedhof daneben, den Ort beherrschend, die biederer freundlichen Einwohner mit ihrem reinen Glarner Dialekt und ihr herzlich Empfang haben einen tiefen Eindruck gemacht und ein wirkliches Heimweh nach dem Orte hinterlassen.

Ebenso malerisch, wenn auch andrer Art, liegt *Alma* lang dahingestreckt am linken Ufer des obern Mississippi, ungefähr 80 Meilen unterhalb St-Paul, und haben die Gründer der Ansiedlung des stetigen tiefen Wassers und günstigen Landungsplatzes wegen absichtlich die Stelle gewählt, wo der Strom so nah als möglich an die jäb abstürzenden Felsen, welche das Flußthal eingrenzen, herantritt, so nah, daß nur mit Mühe und Kosten-aufwand dem Fluß entlang die Hauptstraße angelegt werden konnte und die daran liegenden Häuser einerseits dicht an's Wasser, an der andern Seite in den Berg hinein gebaut werden mußten, während die zweite Straße auf einer ca. 75 à 100 Fuß höheren Staffel noch näher am Felsen liegt und für eine dritte Straße absolut kein Raum mehr vorhanden ist. Von Ackerbau ist hier nichts zu sehen, da kaum genug Boden vorhanden für die nöthigen Blumen- und Gemüsegärten. Die Bevölkerung ist zum größten Theil bündnerischen Ursprungs, mit Bernern vermischt, und siedelt sich seit etwa 30 Jahren in der Gegend und im fruchtbaren Hinterlande an.

Auf ihren Ursprung und ihre alte Heimat ist sie ebenso stolz wie die New-Glarner und hört man in *Alma* auf der Straße sowohl das unverfälschte Romanisch als ächtes Bernerdütsch. Als Heimat und Aufenthaltsort alter treuer Freunde mit ihren Familien ist mir auch dieser Platz in stetiger freundlicher Erinnerung.

Nebst den beiden oben genannten Schweizerkolonien gibt es glücklicherweise noch eine nicht unbedeutende Zahl anderer Plätze, die sich, Dank ihrer frühzeitigen Vorsicht, in ähnlicher günstiger Lage befinden, so z. B. die Fabrikstadt *Elgin*, ca. 30 Meilen von Chicago entfernt, deren ganze ländliche Umgebung sich fast ausschließlich mit Butter- und Käsefabrikation, mit Zucht von Racenpferden und veredeltem Rindvieh befaßt, daneben Chicago mit frischer Milch versorgt; ferner die Umgegend von *Oshkosh*, wo ebenfalls viele Schweizer ansässig sind und sich schon seit Jahren mit Herstellung von Schweizerkäse befassen, für welchen sie in Chicago, in Milwaukee und im Osten einen immer kaufbereiten Markt finden. Das Nämliche gilt, in etwas geringerem Maaße, von der *Westküste des Lake Michigan* bis nach Greenbay, die stark von Deutschen besiedelt ist, ebenso vom Herzen des Staates Wisconsin, Saak C, wo gleichfalls viele Landeute sich seit langen Jahren niedergelassen und heimisch gemacht haben. Ueberall in diesen Gegenden finden sich hauptsächlich Käseereien inmitten der zahlreichen Gehöfte und ein unternehmender Käser verarbeitet täglich die ihm zugeführte Milch, sei es auf gemeinschaftliche Rechnung der Farmer oder auf eigene Rechnung. In der neuern Zeit, die letzten zwei Jahre hauptsächlich, werden auch vielerorts Butterfabriken (Creameries) erstellt, wie in Alma, Oshkosh und anderwärts, welche je nach Umständen bis auf 20 Meilen in der Runde den Rahm von den Farmern abholen, in eigens dazu konstruirten Blechgefäßen denselben auf den leichten Fuhrwerken dem nächsten Fuhrmann abliefern, der denselben dann sofort, womöglich noch denselben Abend in der Fabrik abliefern, welche hinwieder den Farmer nach einem durch den Marktpreis der Butter bestimmten Satz monatlich bezahlt.

Mit Ausnahme dieser Oasen befindet sich die Geschäftswelt im Allgemeinen in ziemlich trauriger Verfassung und haben in Folge davon manche Häuser eine Anzahl Gehülfen und bis auf die Hälfte der Reise-agenten entlassen, billigere Geschäftsräumlichkeiten bezogen, kurz, sich nach Kräften eingeschränkt.

Der Umsatz des vergangenen Jahres soll in vielen Häusern, namentlich in Luxusartikeln, um 25 bis 35 % geringer gewesen sein als im Jahre 1883. Diejenigen Häuser, deren Umsatz auf derselben Höhe geblieben, werden als außerordentlich erfolgreich angesehen.

Was die Lage noch wesentlich verschlimmert, ist die trübe Aussicht auf das laufende Jahr. Wohl haben seit den Feiertagen viele Fabriken ihre Thore wieder geöffnet, namentlich in der Eisenindustrie, aber ihre Aufträge sind weder groß noch zahlreich. Die erzielten Preise sind niedrig; die Arbeiter mußten sich Lohnbeschränkungen von 10 bis 20 % gefallen lassen und finden trotzdem nicht so viele Verwendung als letztes Jahr. Und dennoch leben wir der frohen Zuversicht, daß es nicht lange dauern wird, bis Ackerbau, Handel und Industrie wieder ihr Gleichgewicht werden gefunden und in die neugeschaffenen Verhältnisse sich gefügt haben.

Noch sind unermeßliche Ländereien im ganzen Westen, Norden und Süden zu besiedeln, wohin die überschüssige Industriebevölkerung sich begeben, eine Heimstätte erwerben und unabhängig werden kann; noch liegen ungläubliche Schätze an Mineralien in den Felsengebirgen, in den Gebirgen der Südstaaten, im Superior-Seebecken, die nur der heißen Hände warten, um sie zu heben. Wohl mögen die europäischen Staaten durch Erhöhung der Zölle oder gänzliche Einfuhrverbote die gegenwärtige Verlegenheit noch zu vergrößern suchen; sie werden damit nur Trotz und Widerstand wachrufen und in kurzer Zeit wird das Land wiederhallen von Rufen nach Wiedervergeltung und in wenigen Jahren wird der Ueberproduktion von Weizen abgeholfen und die Kraft und Energie der Bevölkerung auf lohnenden Erwerb gerichtet sein. Das Land ist groß genug, um im Nothfalle sich selber zu genügen.

Im *Eisenbahnbau* ist seit Vollendung der North Pacific R. R. totaler Stillstand eingetreten, da die Gesellschaften dem wirklichen Bedürfniß nach Verbindungen vor 3 und 2 Jahren weit vorausgeeilt sind. Außer kurzen Verbindungsstrecken in den nördlichen und westlichen Territorien und einigen

kurzen Strecken von Duluth nach den neuerschlossenen Mineralländern am Vermillion-See, nördlich vom Superior-See, wird wenig oder nichts gebaut.

Der Zinsfuß der *Banken* beträgt 6 bis 8 %; größere Darlehen auf beste Sicherheit werden auch wohl zu 5 % abgegeben und ist in dieser Hinsicht keine Veränderung eingetreten.

Die *Versicherungsraten* auf Waarenvorräthe im Herzen der Stadt betragen je nach Beschaffenheit und Lage der Gebäude, sowie Beschaffenheit der Waare $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ %, während Mobilien in freistehenden Wohnhäusern in den Wohnvierteln mit $\frac{2}{3}$ % für 3 Jahre, also $\frac{2}{9}$ % per Jahr, ohne Schwierigkeit genommen werden.

Die schweizerische *Einwanderung* strömt wie seit Jahren massenhaft nach dem hiesigen Eisenbahnknotenpunkt, um sich von hier aus erst nach allen Himmelsgegenden zu zerstreuen. Die Neuangekommenen des vergangenen Jahres scheinen aber positiver in ihren Ansichten und Reisezielen gewesen zu sein als in früheren Jahren, und anscheinend auch genügend mit Mitteln versehen, da sie sich weniger als früher durch Anspruch an die hiesigen Gesellschaften bemerkbar machten.

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle. Parte non ufficiale.

Bundesversammlung. Das bekannte ständeräthliche Postulat, das an den schweizerischen Bundesrath die Einladung richtete, unter Beziehung von Experten zu untersuchen, welche Vorkehren (wenn nöthig in Verbindung mit anderen Staaten) getroffen werden könnten, um der die schweizerische Industrie schädigenden Schutzpolitik der Großstaaten entgegenzutreten, ist anläßlich der Diskussion, zu welcher dieses Postulat im Ständerathe Anlaß gab, von Seite des Bundesrathes folgendermaßen beantwortet worden:

„Mit diesem Postulat soll der Bundesrath eingeladen werden, zu untersuchen, welche Vorkehren getroffen werden können, um der die schweiz. Industrie schädigenden Schutzpolitik der Großstaaten entgegenzutreten.“

„Die ausländischen Zollverhältnisse, welche zu diesem Postulate Veranlassung geben, sind im Wesentlichen folgende:

„Nachdem Deutschland im Jahre 1879 eine allgemeine Zollerhöhung hat eintreten lassen, ist jüngst eine abermalige Erhöhung einzelner Positionen des deutschen Zolltarifs beschlossen worden, und es ist zu befürchten, daß namentlich durch letztere der Absatz gewisser schweizerischer Artikel in Deutschland inskünftig wesentlich beeinträchtigt werde.“

„Die Erhöhung betrifft nämlich hauptsächlich folgende schweizerische Exportartikel: Mählenfabrikate, mehrdrätiges Baumwollgarn, Rohseidenzwirn, seidene und floretseidene Gewebe, Seidengaze, -Crêpe und -Flor, Spitzen und Stickereien, Uhren in Gold, Uhren in Silber, Uhrgehäuse in Gold, Uhrgehäuse in Silber, Stiere und Kühe, Oehsen, Jungvieh, Kälber, Seilerwaaren.“

„In Oesterreich ist der Zolltarif im Jahre 1878 und sodann im Jahre 1882 wesentlich verschärft worden. Gegenwärtig liegt vor den Kammern der Entwurf zu einer Zollnovelle mit neuen Erhöhungen, die theilweise auch schweiz. Artikel betreffen.“

„In Italien beschäftigt man sich mit einem neuen Generaltarif, der wahrscheinlich auch nur darauf berechnet sein wird, durch höhere Ansätze den fremden Export zu hemmen.“

„Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit welchen die Schweiz ebenfalls einen wesentlichen Handelsverkehr unterhält, besitzen einen autonomen Zolltarif mit Ansätzen von 20–80 %, was selbstverständlich einer Entwicklung unseres Exportes nach jenem Lande stark hindernd entgegentritt.“

„Mit Frankreich haben wir einen Tarifvertrag vereinbart, welcher bis 1892 dauert.“

„Der Vertrag mit Deutschland datirt vom 23. Mai 1881, ist am 1. Juli g. J. in Kraft getreten und bleibt bis zum 30. Juni 1886 in Wirksamkeit. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile 12 Monate vor letzterem Datum kündigt, so bleibt der Vertrag in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem eine Kündigung erfolgt.“

„Mit Oesterreich ist im Jahre 1865 ein Handelsvertrag auf die Dauer von 8 Jahren abgeschlossen worden. Derselbe ist am 5. Februar 1869 in Kraft getreten; die Vertragsdauer ist somit längst abgelaufen.“

„Der Vertrag mit Italien bleibt vollziehbar bis 1. Februar 1892; indessen bleibt den vertragschließenden Theilen vorbehalten, denselben schon am 1. Januar 1888 nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung außer Kraft treten zu lassen.“

„Bei dieser Sachlage und namentlich im Hinblick auf die erwähnten hohen Zölle des Auslandes läßt der Bundesrath durch das Handelsdepartement genaue Erhebungen machen über die Wirkungen der Verträge auf den schweiz. Handelsverkehr. Das Handelsdepartement hat seinerseits für diese wichtigen Untersuchungen den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins beigezogen. Seit längerer Zeit sind die Departement und der Vorort mit diesen Arbeiten, die sich vorab auf Deutschland und Oesterreich beziehen, beschäftigt. Dieselben werden aber veranschlicht vor nächstem Herbst nicht zum Abschlusse gebracht werden können. An der Hand des Resultates dieser Untersuchungen wird der Bundesrath mit Herbeiziehung von Experten, wie es in ähnlichen Fällen bisher immer geschehen ist, die Frage prüfen und entscheiden, ob und welche der genannten Verträge zu kündigen seien oder was überhaupt im Interesse der schweizerischen Industrie und des Handelsverkehrs angesichts der in Kürze berührten Sachlage weiter zu thun sei.“

„Der Bundesrath wird diesen hochwichtigen Fragen alle Aufmerksamkeit, wie sie es verdienen, zuwenden. Es läßt sich aber ohne Weiteres und ohne den Abschluß jener Untersuchungen abzuwarten, nicht bestimmen, welcher Weg und welche Maßnahmen als die zweckmäßigsten betrachtet werden dürften. Es möchte allerdings nützlich sein, wenn durch eine Verbindung derjenigen, freilich heutzutage wenig zahlreichen und weit auseinanderliegenden Staaten, welche einer liberalen Zollpolitik huldigen, Maßnahmen gegen die verkehrshindernden Schutz- und Prohibitivzölle getroffen werden könnten, wie die Kommission des Ständerathes in ihrem Berichte bemerkt und wie dies auch von privaten Autoritäten schon empfohlen und vorgeschlagen worden ist. Aber die Kommission hat nur allzusehr Recht, wenn sie dabei von großen, vielseitigen Schwierigkeiten spricht, mit denen ein Vorgehen auf diesem Wege zu rechnen haben dürfte. Dessen ungeachtet wird der Bundesrath auch dieses Mittel noch einer näheren Prüfung unterstellen.“

„Die Behörde glaubt bis jetzt nichts versäumt zu haben, um unsere Industrie- und Verkehrsinteressen zu wahren und zu heben, und es wird letzteres auch in der Zukunft eine seiner ersten Sorgen sein; dem Postulat will der Bundesrath zwar nicht Opposition machen, wiewohl er dasselbe nicht für nöthig hält. Das Postulat vermöchte ihn aber nicht zu bestimmen, einen anderen Weg zu betreten, als den angedeuteten, und somit vor Allem das Resultat der im Gange befindlichen Untersuchungen und die Ansichten von zuzuziehenden Experten abzuwarten, bevor entscheidende Maßnahmen getroffen werden.“

Landwirthschaftliche Statistik. Vor Kurzem ist vom statistischen Bureau der Direktion des Innern des Kantons Zürich eine landwirthschaftliche Statistik dieses Kantons für das Jahr 1884 veröffentlicht worden. Wie aus dieser Arbeit hervorgeht, sind im Kanton Zürich auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Statistik schon bedeutende und hochinteressante Leistungen zu verzeichnen. Es liegt nun auf der Hand, daß es im höchsten Grade wünschenswerth wäre, wenn auch in andern Kantonen auf diesem Gebiete in ähnlicher Weise vorgegangen würde. Nachdem bereits anläßlich der landwirthschaftlichen Enquête vom Jahr 1882/83 die Vorschläge von Professor Dr. Kraemer betreffend den weitern Ausbau einer

schweizerischen landwirthschaftlichen Statistik von der Mehrzahl der Kantonsregierungen beifällig aufgenommen worden sind, steht zu erwarten, es werden die letztern das Mögliche thun, die Anfänge einer kantonalen landwirthschaftlichen Statistik — sofern dies nicht bereits geschehen sein sollte — einzurichten, und dadurch die Grundlagen für eine schweizerische landwirthschaftliche Statistik zu schaffen. Das eidg. Landwirthschaftsdepartement hat je ein Exemplar der Eingangs genannten Publikation den Kantonsregierungen mit der Einladung übermittelt, dem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und es hat sich das Departement zugleich bereit erklärt, die diesfälligen Bestrebungen der Kantone so viel als möglich zu unterstützen und zu fördern.

Die Prämierung von Zuchtfamilien an den diesjährigen Viehschauen im Kanton Luzern. Bekanntlich ist im laufenden Jahre von dem für Hebung der Rindviehzucht bestimmten Bundesbeiträge von Fr. 100,000 eine Summe von Fr. 10,000 für Prämierungen von Zuchtfamilien ausgesetzt worden. Der Regierungsrath des Kantons Luzern erhob Anspruch auf die demselben für diesen Zweck in Aussicht gestellte Quote von Fr. 870 und stellte für diese Prämierungen ein Programm auf, welches u. A. folgende Bestimmungen enthielt: Zur Konkurrenz werden zugelassen:

- a. Zuchtfamilien, bestehend aus einem Zuchtstier, wenigstens einer Kuh und zwei oder mehreren selbst nachgezogenen Abstammlingen;
 - b. Zuchtfamilien ohne eigenen Zuchtstier, ein oder mehrere verwandte weibliche Thiere mit den entsprechenden selbst aufgezogenen Nachkommen, von denen es wenigstens je zwei sein müssen, umfassend.
- Bei letzterer Kategorie von Zuchtfamilien sind genaue Angaben über die Abstammung der ausgestellten Thiere (väterlicherseits) erforderlich.

Die zu Zuchtfamilien gehörenden Thiere müssen ein Alter von wenigstens drei Monaten haben, um auf die Schau zugelassen werden zu können.

Wer sich unwahrer Angaben in Bezug auf die Abstammung der einzelnen Thiere schuldig macht, kann unter Bekanntmachung des Namens zur Rückerstattung der Prämie verhalten werden.

Dieses Programm wurde vom eidg. Landwirthschaftsdepartement genehmigt. In einer vor Beginn der Schauen abgehaltenen Sitzung der kantonalen Expertenkommission wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Für die Beurtheilung der Zuchtfamilien sollen die gleichen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, wie bei den gewöhnlichen Schauen: Racen-Reinheit, gute Körperformen und hohe Ertragsfähigkeit in Bezug auf Milchnutzung sind bei der Prämierung die ausschlaggebenden Faktoren.
- 2) Zuchtfamilien, bei denen einzelne Glieder mit bedeutenden, den Zuchtwert oder die Nutzung wesentlich beeinträchtigenden Erbfehlern behaftet sind, werden von der Prämierung ausgeschlossen.
- 3) Da es die Zeit nicht erlaubt, das Detail-Punktverfahren in Anwendung zu bringen, so erhält bei der Beurtheilung jedes Thier eine seiner Qualität entsprechende Gesamtpunktzahl (Gesamtnote); 6 gilt als sehr gut, 3 als mittelmäßig und 1 als gering. Thiere unter «mittelmäßig» bleiben unberücksichtigt. Das Additions-Resultat der auf diese Weise ermittelten Points bestimmt im Allgemeinen die Rangordnung.
- 4) Bei annähernd gleicher Qualität des Materials werden diejenigen Zuchtfamilien bevorzugt, bei welchen ein Stammstier ausgestellt ist.
- 5) Wenn ein und derselbe Züchter mehrere Zuchtfamilien ausstellt, so werden dieselben zusammen beurtheilt und eventuell mit einer Kollektivprämie bedacht.

Von 30 angemeldeten Zuchtfamilien wurden 27 mit zusammen 92 Thieren aufgeführt. An 14 Eigenthümer von 20 Zuchtfamilien wurden Prämien vertheilt, und zwar in Beträgen von Fr. 25 bis Fr. 100.

Die Schauen gaben dem Berichterstatter, Herrn Bezirksthierarzt Knüsel in Luzern, u. A. zu folgender Bemerkung Veranlassung:

«Die größte Zahl der aufgeführten Zuchtfamilien verrieth deutlich die Tendenz der betreffenden Züchter, einen Viehschlag nachzuziehen, welcher sich durch größtmögliche Milchergiebigkeit auszeichnet. Es konnte aber auch konstatiert werden, daß dieses Ziel in weitaus den meisten Fällen als erreicht zu betrachten ist, und daß nunmehr die Zeit da ist, neben der Leistungsfähigkeit auch auf vollendete Formen- und Racenreinheit gebührend Rücksicht zu nehmen». Ferner:

«Die Prämierung von Zuchtfamilien ist unstreitig eines der vorzüglichsten Mittel zur Hebung und Verbesserung der Viehzucht; auch hat noch selten eine Neuerung auf dem Gebiete des Viehschau- und Ausstellungswesens von Seite des Publikums so ungetheilten Beifall gefunden, wie diese Prämierung.»

Die Schaukommission hat nach Beendigung der Schauen Programm und Beurtheilungsverfahren einer eingehenden Besprechung unterzogen und ist dabei zu folgenden Resultaten gekommen:

- 1) Es ist zu wünschen, daß auch in Zukunft Zuchtfamilien von bloß drei Gliedern, ohne bestimmten dazu gehörigen Zuchtstier, konkurriren könnten. Wollte man größere Anforderungen stellen und nur Zuchtfamilien von mindestens vier Gliedern mit einem Zuchtstier berücksichtigen, so würden die «kleinen» Züchter von der Konkurrenz ausgeschlossen.
- 2) Stammstiere mit Abstammlingen sollten bei der Prämierung nur dann berücksichtigt werden können, wenn auch die betreffenden Mutterthiere aufgeführt werden.
- 3) Bei der Beurtheilung der Zuchtfamilien sollte in Zukunft das sog. Punktverfahren in Anwendung gebracht werden.

Horlogerie. Un nouveau concours national suisse de compensation pour les températures aura lieu à Genève cette année. Les chronomètres qui ont été réglés en Suisse y seront admis moyennant que le dépôt en ait été effectué à l'observatoire avant le 1^{er} décembre 1885. Tous les fabricants et régleurs établis en Suisse peuvent ainsi participer à ce concours pour lequel des récompenses consistant en médailles d'argent ou de bronze accompagnées de diplômes seront délivrées en mai 1886.

Zollwesen des Auslandes. Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat zu dem neuen Zolltarif (vergl. Handelsamtsblatt Nr. 54 und 55) auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1885 ein Zolltarifgesetz publiziert, welchem wir folgende Bestimmungen entnehmen:

Dieses Zolltarifgesetz, welches für die Anmerkung zur Tarifposition 22 a (Kokosfasern etc.), sowie für die Tarifpositionen 25 b (Branntwein aller Art etc.), 25 q 1 a (Kraftmehl, Puder etc.) und 25 q 1 β (Nudeln, Maccaroni) am 29. Mai 1885 Wirksamkeit erlangt, tritt im Uebrigen in Kraft: 1) am 1. Oktober 1885 bezüglich der in Tarifposition 9 da enthaltenen Artikel mit Ausnahme von Raps und Rübsaat, der Tarifposition 13 c 1 (Bau- und Nutzholz etc.) und des in Tarifposition 41 c 2 enthaltenen Artikels harten Kammgarn etc.; 2) am 1. Januar 1886 bezüglich der Tarifposition 9 β (Cichorien etc.); 3) am 1. Juli 1885 bezüglich sämtlicher übrigen im Tarif aufgeführten Gegenstände einschließlich Raps und Rübsaat.

§ 2. Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben: a. wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, b. bei Waaren, für welche der Zoll 6 M. von 100 kg nicht übersteigt. Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt. Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dgl.) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

§ 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarifpositionen 2 c und 22 a, b, f, g 1, g 2 und die Anmerkung zu f und g fallenden Waaren nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Beteiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind. Auf die Abfertigung des harten Kammgarns aus Glanzwolle über 20 cm Länge (Tarifposition 41 c 2) findet diese Bestimmung analoge Anwendung.

§ 4. Von der Verzollung befreit sind: a. die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 g Bruttogewicht und weniger, b. alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 g. Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben. Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§ 5. Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen: 1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden. 2) Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen. 3) Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß. 4) Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche. 5) Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen. Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind. Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen. 6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind. 7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind. 8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, imgleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen. 9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen. 10) Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen. Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6. Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage von 50 % des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes durch Kaiserliche Verordnung angeordnet. Diese Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuthun. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

Télégraphes. Les câbles Aden-Bombay sont interrompus.

— Nous rappelons que la ligne Bangkok-Saigon est toujours interrompue et qu'il importe de ne pas diriger par la voie de Tavoy des télégrammes pour la Cochinchine et le Tonkin, car ils subiraient un retard moyen de quinze jours.

Rechtsprechungen. Die Anzeige über die Mangelhaftigkeit der Waare muß eine möglichst genaue Beschreibung der wahrgenommenen Mängel enthalten. U. oberst. G.-H. zu Wien, 30. Oktober 1884 a. a. O. S. 196.

Zwischen Verkäufer und Käufer bestehende Streitigkeiten über die Erfüllung des Vertrages können dem Rechte des Maklers auf die Provision nicht nachtheilig sein, wenn der Vertrag einzig und allein aus Verschulden des zur Zahlung Verpflichteten nicht erfüllt wurde. U. oberst. G.-H. zu Wien, 8. Oktober 1884 a. a. O. S. 177.

Wochensituation der Deutschen Reichsbank.

	30. Mai Mark.	6. Juni Mark.		30. Mai Mark.	6. Juni Mark.
Metallbestand . . .	608,780,000	613,668,000	Notenumlauf . . .	682,835,000	672,859,000
Wechsel . . .	350,436,000	332,083,000	Täglich fällige Verbindlichkeiten	254,967,000	240,836,000
Effekten . . .	19,269,000	15,274,000			

Situation de la Banque de France.

	4 juin Fr.	11 juin Fr.		4 juin Fr.	11 juin Fr.
Encaisse métalle	2,181,040,566	2,211,025,466	Circulation de billets . . .	2,798,873,240	2,782,177,380
Portefeuille . . .	742,684,388	708,497,638	Avances sur nan- tissement . . .	294,500,579	289,431,887

Situation der Oesterreichisch-Ungarischen Bank.

	30. Mai österreich. fl.	7. Juni österreich. fl.		30. Mai österreich. fl.	7. Juni österreich. fl.
Metallschatz . . .	194,744,505	195,807,097	Banknotenumlauf	340,949,260	342,882,080
Wechsel: auf das Inland	112,445,397	113,444,064	Täglich fällige Ver- bindlichkeiten	1,033,179	3,974,999
auf d. Ausland	10,061,081	10,160,714			
Lombard . . .	27,644,800	27,559,400			

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Zeilenpreis für Insertionen: die halbe Spaltenbreite 25 Cts., die ganze Spaltenbreite 50 Cts.
Le prix d'insertion est de 25 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Compagnie du chemin de fer Lausanne-Onchy et des Eaux de Bret.

L'assemblée générale ordinaire des actionnaires est convoquée pour le **lundi 15 juin 1885**, à deux heures de l'après-midi, au Musée industriel, rue Chaucrau, à Lausanne.

Ordre du jour:

- 1° Rapport du conseil d'administration, de MM. les commissaires-vérificateurs et approbation des comptes.
 - 2° Nomination des commissaires-vérificateurs pour l'exercice 1885.
- Les cartes d'admission à l'assemblée générale seront délivrées du 6 au 13 juin, contre présentation des titres:
à **Lausanne**, chez MM. Masson Chavannes & C^e,
à **Bâle**, à la Banque commerciale.

Le rapport du conseil d'administration avec les comptes et le rapport des commissaires-vérificateurs, seront à la disposition de MM. les actionnaires dans les maisons ci-dessus désignées, ainsi qu'au siège social, dès le 6 juin 1885. (05830 L.)²

Ordentliche Generalversammlung der Toggenburgerbahn-Gesellschaft.

Die Herren Aktionäre werden hiemit zum Besuche der 16. ordentlichen Generalversammlung auf **Donnerstag den 25. Iden. Mts. Juni, Vormittags 11 Uhr**, in den Gasthof zum „Rössli“ in **Wattwyl** eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Vorlage des Geschäftsberichtes und der Rechnungen pro 1884.
 - 2) Bericht und Anträge der Rechnungscommission.
 - 3) Wahl der letzteren, bestehend in 5 Mitgliedern.
- Gegen Vorweis der Aktien oder Ausweis über deren Besitz können die Herren Aktionäre oder deren Bevollmächtigte vom 20. dies an die Stimmkarten, welche für den 25. Juni auf der Linie Wyl-Ebnat-Kappel zugleich als Freifahrt-Billets dienen, beziehen:
in **St. Gallen** bei der Hauptkassa der Vereinigten Schweizerbahnen (Bahnhof):
» **Wyl** bei Herrn A. Eberle, Verwaltungsrath der Toggenburgerbahn;
» **Wattwyl** auf dem Eisenbahnbureau;
» **Ebnat-Kappel** auf dem Stationsbureau.

Vom 18. dies an liegen der Geschäftsbericht und der Bericht der Rechnungscommission im Bureau der Bahnverwaltung in hier zur Einsicht der Aktionäre bereit.
Bei diesem Anlasse bringen wir zur Kenntniß, daß nebst dem Schweiz. Handelsamtsblatt in Bern die bisherigen Publikationsorgane der Gesellschaft, Toggenburger - Nachrichten, Toggenburger - Anzeiger, Toggenburger - Bote, Wyler-Zeitung, Tagblatt der Stadt St. Gallen, Landbote und Schweiz. Handels-Zeitung, als solche bestätigt worden sind.

Wattwyl, 9. Juni 1885.

Namens des Verwaltungsrathes der Toggenburgerbahn,
Der Präsident:
Arn. Schweitzer.
Der Sekretär:
G. Edelmann.

(O AL 73)²

Jura-Bern-Luzern-Bahn.**Aufbewahrung von Jura-Bahn-Obligationen.**

Vom 1. Juli 1885 an können Inhaber von Obligationen des 4 % Anleihe von Fr. 33,000,000 der bernischen Jurabahn-Gesellschaft solche gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Reglements der Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn in Bern, bei welcher Reglement und Formulare zur Verfügung stehen, zur Aufbewahrung in ihrem Werthschriften-Archiv übergeben.

Bern, den 5. Juni 1885.

Die Direktion.**August Russenberger in Schaffhausen**

(Nachfolger von H. Russenberger & Sohn)

besorgt gütlich und gerichtlich Inkasso von Forderungen direkt in den Kantonen Schaffhausen, Zürich, Thurgau und St. Gallen, in der übrigen Schweiz durch Agenten, übernimmt Vertretungen bei Konkursen im Kanton Schaffhausen.

Prompte und genaue Ausführung der Aufträge bei mäßigen Honorar.

Banque Nouvelle des Chemins de fer Suisses**AVIS**

Le Conseil d'administration a l'honneur de rappeler à MM. les actionnaires qu'à teneur de sa circulaire du 24 mai dernier:

1° Le premier versement de 20 % sur le capital-actions, soit fr. 1000 par action, devra être opéré du **10 au 15 courant dans les villes respectives où la souscription a été effectuée**, et auprès de l'un des établissements suivants:

- à **Genève**, Banque Genevoise de Prêts et Dépôts;
- à **Bâle**, Banque des Chemins de fer Suisses;
- à **Lausanne**, Banque cantonale Vaudoise;
- à **Zurich**, Société de Crédit Suisse;
- à **Paris**, Comptoir d'Escompte de Paris.

2° L'Assemblée générale constitutive aura lieu le **Jeu-di 25 Juin, à 10 heures du matin, à la Chambre de Commerce, rue du Stand, n° 11, à Genève.**

Ordre du jour:

- a. Constitution de l'Assemblée générale et de son bureau;
- b. Constatation que le capital a été intégralement souscrit, et que le cinquième de chaque action a été versé (Art. 618 du Code);
- c. Approbation des Statuts;
- d. Nomination de deux Administrateurs;
- e. Fixation du nombre des Censeurs et élection des dits (Art. 32 des Statuts et art. 619 du Code);
- f. Fixation de l'indemnité prévue par l'article 26 des Statuts.

Genève, le 1^{er} juin 1885.

Au nom du Conseil d'administration
de la Banque Nouvelle des Chemins de fer Suisses,

Le Président:

(H 4051 x) s

(Signé) **ED. HENTSCH.**

Société anonyme de St-Joseph à Fribourg.

L'assemblée générale ordinaire des actionnaires est convoquée pour **lundi 29 juin 1885, à 11 heures du matin**, dans les bureaux de MM. Weck & Aeby, banquiers, rue de St-Nicolas, à Fribourg.

Ordre du jour:

Rapport du conseil d'administration et des commissaires-vérificateurs. — Passation des comptes de 1884. — Nomination d'un commissaire-vérificateur.

Les cartes d'admission à l'assemblée générale seront délivrées du 15 au 27 juin contre présentation des titres:

A Fribourg, chez MM. Weck & Aeby, banquiers, dans les bureaux desquels les comptes et le rapport de MM. les commissaires-vérificateurs sont dès ce jour à la disposition des actionnaires. (O Fr 305)

LA GENEVOISE

Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft

Sitz in Genf: Rue de Hollande 10.

Herren **Verwaltungsrath:**
Aubert, L., eidgen. Oberst a. D., *Präsident.*
Chenevière, A., ehemaliger Nationalrath, in Firma A. Chenevière & C^e.
Darier-Rey, J., in Firma Darier & C^e.
Galopin, A., » » Galopin frères & C^e.
Humbert, E., » » E. Humbert & C^e.
Lenoir, D., » » Lenoir Poulin & C^e.
Mussard, H., Verwaltungsrath der Handelsbank.
Odier, James, in Firma Lombard, Odier & C^e.
Paccard, C., » » Paccard & C^e.
Soret, L., Professor und Verwaltungsrath der Gasindustrie-Gesellschaft.
Verdier, F., Advokat.

Versicherungen auf Lebensdauer, Gemischte, auf bestimmte Zeitfrist etc.
Aufgeschobene Kapitalien, sofort zu beziehende und aufgeschobene Leibrenten.
Alterspensionskasse.

11